Text für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

für das Gebiet für den Bereich der öffentlichen Grundfläche südlich des öffentlichen Parkplatzes, des Wellenbades und des Regenwasserrückhaltebeckens von der Lüttmarschhalle bis zum Deich, (Minigolfanlage und Lüttmarschhalle)

1.1 Sondergebiet 1 für Einrichtungen für der touristischen Infrastruktur - SO 1 - („Mehrzweckhalle")

Das Sondergebiet dient besonderen Einrichtungen für Zwecke der touristischen Infrastruktur.

Zulässig ist ein Hallengebäude für Veranstaltungen, Freizeitnutzungen der Feriengäste sowie als Infrastruktureinrichtung in Zusammenhang mit dem Tourismus (Lagerhalle).

1.2 Sondergebiet 2 für Einrichtungen für eine Freizeitparknutzung - SO 2 - („Freizeitpark – Minigolf")

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einrichtungen für Freizeitparknutzungen mit Nebeneinrichtungen.

Zulässig sind:

- öffentliche Toilettenanlagen für Strandbesucher und Besucher des Freizeitparks
- Freizeitanlagen, Sport- und Spielgeräte
- Kiosk sowie gastronomische Nutzungen in Form einer Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse
- 1 Betriebsleiterwohnung für den Freizeitpark

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Flächen, Baugrenzen

2.1 Überbaubare Flächen im SO 1

- Für die Mehrzweckhalle ist eine überbaute Grundfläche von 850 m² zulässig.

2.2 Überbaubare Flächen im SO 2

- Für die öffentliche Toilettenanlage ist eine überbaute Grundfläche von 80 m² zulässig.
- Für die Freizeitanlagen, Sport und Spielgeräte ist eine überbaute Grundfläche von maximal 800 m² (?) zulässig. Überdachte Freizeitanlagen, Sport- und Spielgeräte sind bis zu einer überbauten Grundfläche von maximal 120 m² zulässig.
- Für die Kiosknutzung bzw. die gastronomische Nutzung ist eine überbaute Grundfläche von maximal 80 m² zulässig. Darüber hinaus ist eine gastronomische Außenterrasse von maximal 60 m² zulässig.
- Für die Wohnung ist eine überbaute Grundfläche von maximal 65 m² zulässig.

Spiel-, Sport- und andere Freizeitgeräte, gastronomische Außenterrassen sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen in Zusammenhang mit Spielgeräten (Abstellmöglichkeiten) sind jeweils bis zu einer Größe von 10 m³ zulässig.

3. Umweltbezogene Regelungen

Die Betriebszeiten des Freizeitgeländes (Minigolfplatzes) betragen maximal 9 Stunden am Tag in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr. Dabei sind entsprechende Regelungen nach Landes- bzw. Ortsrecht (Landesimmissionsschutzgesetz, örtliche Ruhezeitenverordnung) zu berücksichtigen.

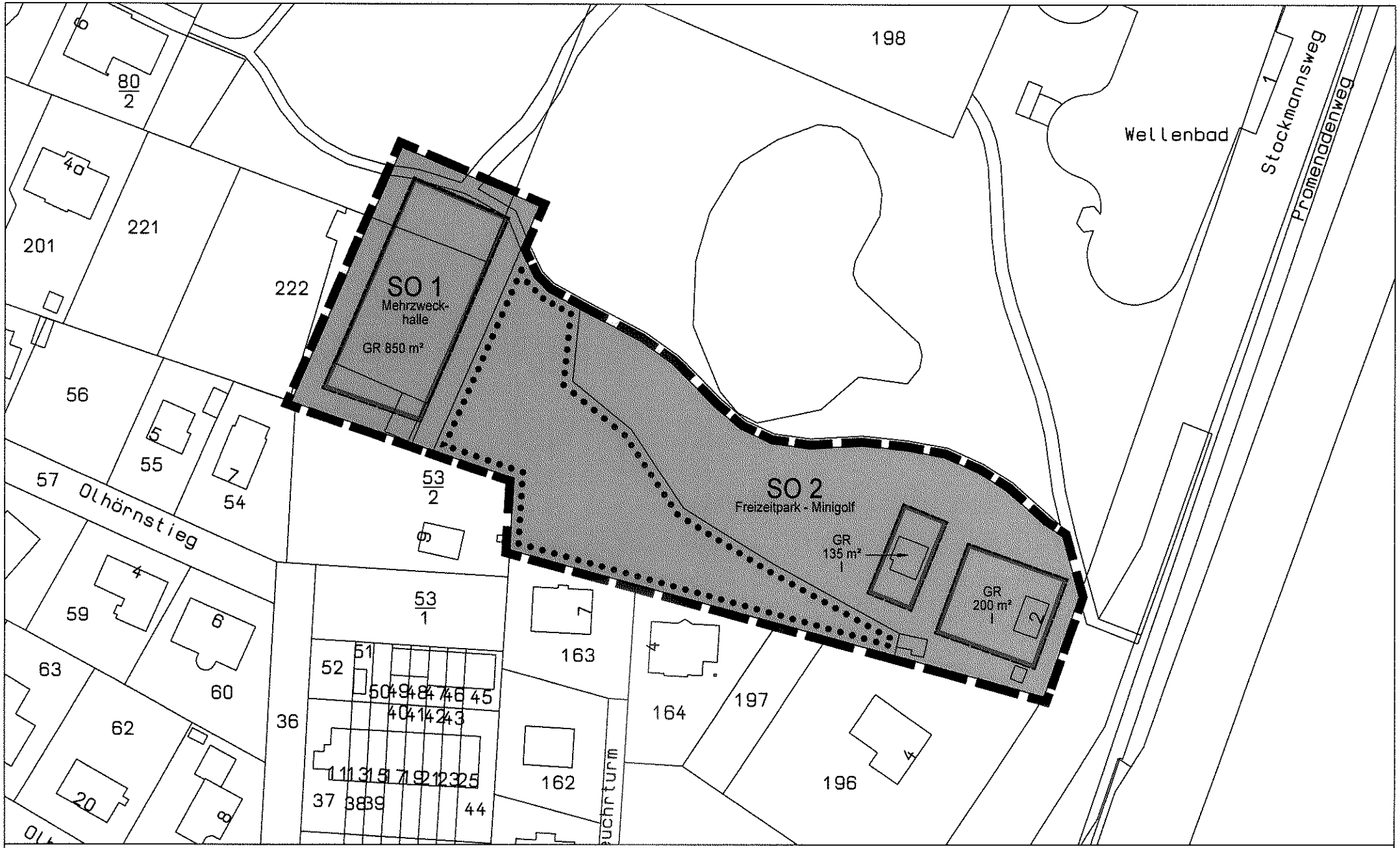

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 der Stadt Wyk auf Föhr

M 1:1000 - Stand: Vorentwurf 5.1.2009